

Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus
Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 6 11-125
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de
Internet: www.denzlingen.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr

Einladung zur Gedenkveranstaltung am Totensonntag

Am Sonntag, 24. November 2019, wird im Rahmen des Totensonntags im ganzen Land der Verstorbenen und Vermissten gedacht.

Auch in Denzlingen nehmen wir Anteil an dem Leid der Hinterbliebenen. Kommen Sie zur Totenehrung der Denzlinger Vereine am traditionellen Ewigkeitssonntag um 11.30 Uhr.

Wie jedes Jahr findet am Ehrenmal bei der Leichenhalle des Denzlinger Friedhofs in Organisation des VdK-Ortsverbandes Denzlingen, dem AKVD und dem Sportarbeitskreis Denzlingen eine Gedenkfeier statt, welche vom Musik- und Akkordeonverein sowie dem Männerchor der Concordia Chöre Denzlingen musikalisch umrahmt wird.

Markus Hollemann, Bürgermeister

Fundsachen

Folgende, nachstehend aufgeführten **Fundsachen** wurden im Fundbüro Rathaus Denzlingen abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern abgeholt werden:

Fundnr.	Kategorie	Fundsache	Fundort	Funddatum
1900-223	Herrenfahrrad	anthrazit, Sport- und Freizeiträder	Jugendgrillhütte	15.11.2019
1900-220	Kleidung	Schal, schwarz	vor dem Rathaus Denzlingen	12.11.2019
1900-221	Kleidung	Regenmantel, hellgrün, Schlüsselmäppchen mit 2 Schlüsseln	Weimarer Str. 10 vor Glockenblume	12.11.2019
1900-222	Kleidung	schwarze Softshell-Handschuhe, getragen	Kohlerack	12.11.2019
1900-224	Mountainbike	Galano, schwarz-orange	Spielplatz Breitenbergstr.	06.11.2019

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro auf die Finderin/den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht.

Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer Krankentransport: 19222
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70
Sperr-Hotline für Personalausweis: (+49) 116 116
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-510 (Gemeinde) zw. 16.30 und 7 Uhr 0162/2676325 (Gemeinde)

Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

Haben Sie eine zu groß gewordene Tanne in Ihrem Garten?

Wer seine Tanne aus dem Garten für einen Christbaum spenden möchte, möge sich auf dem Bauhof unter Telefon 611-510 oder 513 melden. Die Abholung ist kostenlos.

Räum- und Streupflicht

Da der Winter bevorsteht, möchte die Gemeindeverwaltung wie in jedem Jahr die Straßenanlieger aus haftungsrechtlicher Sicht nachfolgend über ihre Pflichten nach der aktuellen Räum- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Denzlingen informieren:

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)
Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 2. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeeinwirkungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung, sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei eigenartigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.
- (4) Gehwege auf denen Radfahren erlaubt ist, sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen und durch STVO-Verkehrszeichen und/oder STVO-Zusatzzeichen gekennzeichnet.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächstgelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßennrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

- Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine Breite von 1,50 Metern (sofern baulich bedingt dieses Maß nicht unterschritten ist) von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, das Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht

Fortsetzung Amtsblatt auf Seite 4

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Gemeinde Denzlingen

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denzlingen

Am Dienstag, 26.11.2019, 18:30 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, Denzlingen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denzlingen statt.

Tagesordnung:

- 1 Fragen und Anregungen der Zuhörer (Fragestunde)
- 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 3 Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans der Gemeinde Denzlingen
- 4 Abschluss eines Kooperationsvertrages für den Glasfaserausbau in Denzlingen mit der Firma „Deutsche Glasfaser“
- 5 Bebauungsplan „Östliche Kirchstraße“ Denzlingen – Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre –
- 6 Interkommunaler Gutachterausschuss im Landkreis Emmendingen – Vorschlag der Gutachter für die Gemeinde Denzlingen
- 7 Verschiedenes (Fragestunde)

Markus Hollemann
Bürgermeister



Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen, Vörsstetten, Reute

Öffentliche Versammlungsversammlung

Am Mittwoch, 27.11.2019, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstraße 118, 79211 Denzlingen eine öffentliche Versammlungsversammlung statt.

Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil
- 1 Fragen und Anregungen der Zuhörer (Fragestunde)
 - 2 Energetisches Sanierungskonzept Grundschule Reute – Vorstellung durch die „Energieagentur Regio Freiburg GmbH“
 - 3 Bildungszentrum Denzlingen – Versorgungskonzept Campus-Areal für Elektro, Strom, Sicherheit und Medien
 - 4 Verschiedenes

Markus Hollemann
Verbandsvorsitzender

Bürgersprechstunde im November 2019

Die Bürgersprechstunde mit Herrn Bürgermeister Markus Hollemann findet statt:

Bürgersprechstunde im Rathaus, Hauptstr. 110:

Freitag, 22. November 2019 von 10 bis 11 Uhr

Wir bitten um telefonische Voranmeldung unter (611-101 oder -102).

Die Bürgersprechstunden finden im Zimmer 2.23 statt.

Althandysammelstelle im Rathaus Denzlingen – Woche der Goldhandys vom 23. bis 29.11.2019: Handys spenden. Gutes tun.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Denzlingen,
über 124 Millionen ausgediente Handys liegen nach Schätzung von Experten ungenutzt in deutschen Schubladen, deren Rohstoffe einen Gesamtwert von mehr als 250 Millionen Euro betragen. Durch die Spende Ihres alten und unbenutzten Handys, kann durch dessen Materialwert in der Summe viel Gutes bewirkt werden.

Für Sie bedeutet eine Handyspende, dass Sie sich nicht selbst um eine fachgerechte Entsorgung kümmern müssen und gleichzeitig ganz bequem Platz in Ihren Schubladen schaffen. Sie sehen – Ihre Handyspende wirkt gleich mehrfach.

Was passiert mit Ihren Althandys und welcher Mehrwert entsteht für unsere Gesellschaft? Die Handys werden entweder recycelt oder wiederaufbereitet. Ein Teilerlös des Handyreyclings durch das internationale tätige Hilfswerk „missio“ fließt als Spende in Hilfsprojekte im Kongo. Anlass ist der „Internationale Tag gegen Gewalt an Frauen“. So soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass sexuelle Gewalt im Kongo als Kriegswaffe von Rebellen eingesetzt wird. Sie erörtern gezielt die Regionen mit wertvollen Mineralien, die für die Produktion von Smartphones benötigt werden.

Daher ruft „missio“ zwischen dem 23. und 29. November 2019 erntend zur „Woche der Goldhandys“ auf!

An über 400 öffentlichen Stellen wird bereits gesammelt. Wir in Denzlingen machen mit!

Im Foyer des neuen Rathauses können Sie alte Handys in eine hierfür aufgestellte Box einwerfen.

Unter allen volljährigen Einsenderinnen und Einsendern, deren Teilnahme seit der letzten Verlosung erfasst wurde, verlost „missio“ im Rahmen der „Aktion Schutzengel“ zum 22. April 2020 zehn Preise, darunter unter anderem ein fair produziertes Handy vom deutschen Hersteller Shift sowie ein aufbereitetes Smartphone von Future-phones. Wer am Gewinnspiel teilnehmen möchte, gibt bei Abgabe seines Althandys Namen und Adresse an.
Weitere Informationen zur „Aktion Schutzengel“ unter www.missio-hilft.de/handysammeln.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Markus Hollemann, Bürgermeister

Einladung zur Sitzung der Vereinsvorstände am 27. November 2019

Zur Terminsitzung der Vereine sind die Vereinsvorstände für Mittwoch, 27. November 2019 um 20 Uhr freundlich in den kleinen Saal des Kultur & Bürgerhauses eingeladen. Kurze Berichte über das abgelaufene Jahr in den Arbeitskreisen und ein Ausblick auf Planungen im Jahr 2020 stehen am Beginn der Veranstaltung. Über das Europafest 2019 und den geplanten Neubürger-Empfang 2020 wird Hauptamtsleiter Jürgen Sillmann sprechen. Bürgermeister Markus Hollemann hat sein Kommen zugesagt. Hauptthema ist die Besprechung der Veranstaltungstermine der Vereine im Jahr 2020. Vereine, die ihre Veranstaltungen 2020 noch nicht angemeldet haben, sollten dies umgehend per E-Mail an bob.reichinger@t-online.de nachholen. Denzlingen, 18.11.2019 - R. Reichinger

Fragen zu Energieeinsparmaßnahmen und möglichen Förderungen?

Dann vereinbaren Sie einen Termin mit unserem Energieberater Herr Hank. Sie erreichen Herrn Hank im Rathaus Denzlingen, 2. OG, Zi. 3.24, unter folgender Rufnummer:
Telefon 07666 / 611-217 oder per E-Mail: hank@denzlingen.de.

ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf den Nachbarn nicht zugeführt werden.

(5) Im Bereich der Bushaltestellen räumt und streut der Bauhof die gesamte Gehwegfläche bei jeder Bushaltestelle auf die Länge der haltenden Busse. Die Räumung der Bushaltestellen erfolgt gemäß Routenplan (s. Anhang zur Streupflichtsatzung). Änderungen der Rangfolge sind der Gemeinde Denzlingen vorbehalten und werden gegebenenfalls im Amtsblatt der Gemeinde Denzlingen bekannt gegeben.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte
Die Gehwege müssen montags bis freitags bis 7 Uhr, samstags bis 8 Uhr und sonn- und feiertags bis 9 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,

Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,

bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 500,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 10. Oktober 1989 außer Kraft.

Denzlingen, 2. Dezember 2014

Markus Hollemann, Bürgermeister

■ Winterdienst-Standorte Splittlager + Splittkästen

Lager 1: Parkplatz beim Sport & Familienbad MACH' BLAU

Behälter 2: Schwarzwaldstraße Ecke Sommerhofweg

Behälter 3: Kreuzung Allmendstraße - Spielplatz Heidach III

Behälter 4: Hinterhofstraße am Friedhof

Behälter 5: Bei den Glascontainern, Hauptstraße 34

Behälter 6: Parkplatz Hachbergerstraße

Behälter 7: Kirchstraße / Ecke Mattenbühl

Behälter 8: Berliner Straße / Ecke Hindenburgstraße

Behälter 9: Bahnhofstraße Unterführung Siedlung Industriegebiet

Behälter 10: Parkplatz Kandelstraße

Behälter 11: Kindergarten Stuttgarter Straße

Behälter 12: Altenwohnanlage Leipziger Straße

Behälter 13: Heimatweg, oberhalb Edeka-Markt

Behälter 14: Spielplatz Heidach (Heimatweg)

Behälter 15: Am Bahnhof (Fußgängerunterführung)

Denzlinger für Denzlinger
Fahrer / FahrerIn
ab 1.1.2020 gesucht
für den „Freitagstreff“, eine Betreuungsgruppe für Senioren der Kirchlichen Sozialstation Elz/Glötter e.V.

Der „Freitagstreff“ findet jeden Freitag von 10.00 bis 13.30 Uhr im Quartierstreff Sommerhof in Denzlingen statt. Wir suchen einen Fahrer, der 8 bis 10 Gäste morgens abholt und mittags nach Hause bringt. Mitarbeitende erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung, ein PKW steht zur Verfügung.

Informationen erhalten Sie über die Nachbarschaftshilfe „Netzwerk von Mensch zu Mensch“, Tel. 07666 / 912 345 6, Frau Welker oder bei der A IV im Rathaus.

Kontakt:
Hauptstr. 110 (Rathaus)
79211 Denzlingen
Telefon 07666 / 611 128
Mo-Do: 9-12 + Mo: 16-18:30

ANLAUF-, INFORMATIONEN- VERMITTLUNGSTELLE FÜR BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT
www.denzlinger-fuer-denzlinger.de

INFORMATIONEN

Abfallabfuhr

Mittwoch, 27. November 2019
Graue Abfallgefäße (35 Liter - 1,1 cbm - Behälter)

Skulpturenausstellung von Anael Holdack im neuen Rathaus

Die Ausstellung bis 1. Dezember kann während den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses (montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr, donnerstags von 15 bis 18 Uhr) besucht werden.

Ausstellung Ruth Zimmermann und Matthias Scherzinger „Form und Farbe“ noch bis 1. Dezember 2019

Die Ausstellung in der Galerie im Alten Rathaus kann samstags und sonntags von 15 bis 18 Uhr besucht werden.

Adieu Grundschule! Wohin jetzt? Informationsabend am Donnerstag, 28. November im Kultur & Bürgerhaus

Alle weiterführenden Schulen im GVV Denzlingen-Vörstetten-Reute laden zum Informationsabend am Donnerstag, 28. November 2019, um 20 Uhr ins Kultur & Bürgerhaus Denzlingen ein.

Die Eltern haben für die Wahl der Schule eine große Verantwortung erhalten. Die Schulen wollen dabei helfen, die richtige Entscheidung zu treffen. Sie informieren die Eltern im November über die Anforderungen der verschiedenen weiterführenden Schulen. Anschließend beraten sich die Eltern mit den Klassenlehrerinnen und erhalten eine Grundschulempfehlung. Das soll bei ihrer Entscheidung eine Orientierungshilfe sein.

Programm:
20 Uhr Begrüßung und Erläuterung des Übergangsverfahrens
Silke Siegmund, Schulleiterin der Grundschule Denzlingen
20:20 Uhr Vorstellung der Schulprofile:
Werkrealschule: Berthold Fletschinger, Verbundschule Denzlingen, Leitungsbereich WRS Realschule: Tobias Barth, Schulleiter der Verbundschule Denzlingen
Gemeinschaftsschule: Manfred Kasten, Schulleiter der Kastelbergsschule Waldkirch
Weiterführende berufliche Schulen: Ulrike Börnsen, Schulleiterin Carl-Helbing-Schule EM
Gymnasium: Christel Bohlen, Schulleiterin des Erasmus-Gymnasiums.

Im Anschluss besteht die Möglichkeit, an den Infoständen der verschiedenen Schulen Fragen zu stellen. Getrennte Informationsveranstaltungen in den weiterführenden Schulen mit Hausführungen, zu denen die Eltern mit ihren Kindern eingeladen sind, finden im Februar 2020 statt und werden rechtzeitig bekannt gegeben.
Berthold Fletschinger, Geschäftsführender Schulleiter, Verbundschule

KOGL Jugendgruppe - Vögel auf Wohnungssuche in den Gärten

Vögel erfreuen uns nicht nur mit ihrem Gesang und sind schön anzusehen, sondern sind auch unentbehrliche Helfer in unseren Gärten und Feldern. Beim nächsten Treffen wird sich intensiv mit diesen Tieren beschäftigt. Dazu werden zunächst die im Lehrgarten vorhandenen Nistkästen angeschaut. Welche Geschichte kann das verlassene Nest erzählen? Nachdem die Nistkästen als Winterquartier und für die nächste Brutzeit vorbereitet sind, hat jedes Kind die Möglichkeit, einen eigenen fachgerechten Nistkasten zu bauen. Hierfür wird gebeten, 3 Euro für Material mitzubringen. Zu der Veranstaltung sind Kinder im Alter von acht bis zwölf Jahren in den Lehrgarten eingeladen. Treffpunkt ist am 23. November von 14 bis ca. 17 Uhr im Lehrgarten des KOGL Emmendingen an der Alten Straße in Kenzingen, eine Wegbeschreibung gibt es auf www.kogl-emmendingen.de. Die Teilnahme ist kostenlos. Es wird trotzdem um Anmeldung über Kontakt auf www.kogl-emmendingen.de oder telefonisch unter 07641/451-9136 gebeten.

Nicht angemeldete Kinder werden natürlich nicht weggeschickt und sind ebenfalls herzlich willkommen!
Das Team für Kinder- und Jugendarbeit im Kreisverband Obstbau, Garten und Landschaft Emmendingen e.V. (KOGL Emmendingen)

„WAS NUN HERR KOMMISSAR?“ Präventionstipps der Woche der Polizei zum Thema „Nachbarschaftshilfe“

Die Fakten: Nachbarn sind mehr als nur die Leute von nebenan. In vielen Fällen wie auch bei Einbrüchen und Einbruchversuchen kann die Nachbarschaft durch richtiges Verhalten Schlimmeres verhindern. Kann Nachbarschaft die Wahl der Einsteigart beeinflussen?

Die Täter versuchen möglichst geräuschlos einzubrechen, um möglichst unbemerkt in die Wohnung zu gelangen. Das hat zur Folge, dass in etwa 70 Prozent der Fälle Fenster und Fenstertüren aufgehebelt und in 13 Prozent das Fensterglas eingeschlagen wird, um den Fenstergriff zu öffnen. Das komplette Einschlagen einer Fensterscheibe um einen Durchstieg zu ermöglichen, kommt nur in sehr seltenen Fällen (3 Prozent) vor.

Das Angebot: Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Freiburg bietet eine kostenlose und neutrale sicherungstechnische Beratung vor Ort an. Terminvereinbarung: Telefon 0761 / 29608-25 oder freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de

MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES

Lehrgang zum Fachwart/in Obst und Garten

Das Landwirtschaftsamt am Landratsamt Emmendingen bietet gemeinsam mit dem Kreisverband für Obstbau, Garten und Landschaft e. V., Emmendingen (KOGL) eine Ausbildung zum Fachwart/in für Obst und Garten an.

Der Lehrgang beginnt im Januar 2020 und umfasst circa 150 Unterrichtsstunden, die hauptsächlich abends und an Samstagen absolviert werden. Im Lehrgang werden Fertigkeiten und Kenntnisse des Obst- und Gemüsebaus und des Zierpflanzenbaus vermittelt. Der theoretische Teil des Lehrgangs wird durch einen Praxisteil anschaulich vertieft. Der Lehrgang richtet sich an Personen, die fundiertes Wissen und Können beim Umgang mit Pflanzen anstreben, oder an Personen, die bereits im Obst- und Gartenbau tätig sind und sich weiterbilden wollen. Ziel ist die Förderung des Hobby- und landschaftsprägenden Streubaus, der Gartenkultur und die Unterstützung eines wirksamen Naturschutzes. Der Lehrgang schließt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab und wird landeseinheitlich vom Landesverband für Obst, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e. V. (LOGL) angeboten.

Anmeldungen sind bei der Obst- und Gartenbauberatung am Landratsamt Emmendingen bis spätestens Mittwoch, 4. Dezember 2019 bei Frau Lachfeld unter Telefon 07641 / 451-9136 oder per Mail an g.lachfeld@landkreis-emmendingen.de möglich.

Thrombose und Lungenembolie

Die tiefe Beinvenenthrombose ist eine häufig auftretende Erkrankung. Eine frühzeitige Diagnosestellung und Behandlung sind erforderlich, um Komplikationen wie eine Lungenembolie zu vermeiden. Dabei ist eine stationäre Behandlung häufig nicht notwendig. Über Thrombose und Lungenembolie informiert Dr. Günter Schützwohl, Oberarzt der Abteilung Innere Medizin am Kreis Krankenhaus Emmendingen in einem Vortrag am **Mittwoch, 27. November um 19 Uhr** in Denzlingen im Rettungszentrum, Vörstetter Straße 1. Der Eintritt ist frei.

Kochkurs: Geschenke aus der Küche

Günstig und raffiniert muss sich nicht ausschließen. Viele Ideen für Weihnachtsgeschenke aus der Küche werden bei einem Kochkurs das Landwirtschaftliche Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg am **Samstag, 30. November von 10 bis 13 Uhr** gezeigt. Die Teilnehmer lernen fantasievolle und leckere Geschenke vom Blech, aus dem Topf oder im Glas kennen. Diese werden gemeinsam zubereitet. Kostproben für die Familie und die Rezepte können mitgenommen werden. Bitte Schürzen und Plastikdecken zum Mitnehmen der Speisen mitbringen. Die Teilnehmergebühr beträgt 11 Euro. Die Lebensmittelkosten werden umgelegt. **Anmeldung bis 27. November** per E-Mail an: kochworkshop@landkreis-emmendingen.de

Ende der »Denzlinger Nachrichten«

 MARTIN HORN Oberbürgermeister Freiburg	 ULRICH VON KIRCHBACH Erster Bürgermeister Freiburg
 MARKUS HOLLEMANN Bürgermeister Denzlingen	 RAPHAEL WALZ Bürgermeister Gundelfingen

STANDPUNKTE
BÜRGERMEISTER
REDEN ÜBER
IHREN GLAUBEN

Do. 28.11.
19:30 Uhr
Turn- und Festhalle
Gundelfingen

Eine Veranstaltung der GemeindeRager Kirchgemeinden

Bundesfreiwilligendienst bei der Gemeinde Denzlingen Abteilung Jugendpflege

Ab sofort gesucht!

Der Bundesfreiwilligendienst bei der Jugendpflege beinhaltet folgende Bereiche:

- Mitarbeit bei allen Angeboten für Kinder und Jugendlichen des Jugendtreffs
- Mithilfe bei administrativen Aufgaben
- Botengänge und Fahrdienste
- Kleine hausmeisterliche Tätigkeiten

Voraussetzungen sind:

- Flexibilität und Zuverlässigkeit
- Führerschein der Klasse B

Info und Bewerbung:
Jugendpflege Denzlingen
Hindenburgstr. 125
79211 Denzlingen
Tel.: (07666) 8230
E-Mail: jugendpflege@gmx.net
<http://www.jugend-denzlingen.de>